

**Zugangs- und Verfahrensbestimmungen
für das weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss in einer
Bachelor-Nebenstudienrichtung der Universität Erfurt**

vom 23. Juli 2012

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Ordnung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.: _____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Zugangs- und Verfahrensbestimmungen für weiterbildende Studien mit Zertifikatsabschluss in einer Bachelor-Nebenstudienrichtung der Universität Erfurt

vom 23. Juli 2012

Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 51 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Erfurt (Grundordnung) vom 21. Mai 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 6/2008 S. 207) sowie § 6 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung der Universität Erfurt in der Fassung vom 23. April 2012 (VerkBl UE RegNr.: 2.7.1.2-5) erlässt die Universität Erfurt folgende Zugangs- und Verfahrensbestimmungen für das weiterbildende Studium (Z-ZV-Ne). Der Senat der Universität Erfurt hat diese Satzung am 18. Juli 2012 beschlossen.

Diese Satzung wurde vom Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 10.09.2012, Az. 41-5515-19 genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung enthält die Zugangs- und Verfahrensbestimmungen für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss in einer Bachelor-Nebenstudienrichtung der Universität Erfurt. Die Immatrikulation in ein solches Zertifikatsstudium ist nur möglich, wenn in dem Semester der geplanten Studienaufnahme keine Zulassungsbeschränkung (NC) für die gewählte Bachelor-Nebenstudienrichtung besteht.

(2) Dieses Studium kann in der Regel nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 2

Rechtscharakter des weiterbildenden Studiums

(1) Das Weiterbildende Studium einer Bachelor Nebenstudienrichtung mit Zertifikatsabschluss ist öffentlich-rechtlich gestaltet.

(2) Das Studienangebot in der gewählten Nebenstudienrichtung erfolgt als sechssemestriges Teilzeitstudium (Regelstudienzeit) im Umfang von 60 Leistungspunkten (LP) auf der Basis der zum Zeitpunkt der Immatrikulation geltenden Prüfungsordnung dieser Nebenstudienrichtung, jeweils in Verbindung mit der einschlägigen Rahmenprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang (B-RPO). Werden die erforderlichen Prüfungsleistungen zum Ende eines Semesters vollständig nachgewiesen, kann das Studium auch vorfristig abgeschlossen werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Weiterbildenden Studium einer Bachelor-Nebenstudienrichtung mit Zertifikatsabschluss kann zugelassen werden, wer:

(a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat und

(b) eine für das Fachstudium geforderte spezielle Eignung (Eignungsprüfung, Eignungsfeststellungsverfahren) nachweist.

Die Eignung wird durch den Bachelor Prüfungsausschuss der Fakultät, die die gewählte Nebenstudienrichtung anbietet, auf Empfehlung des die Nebenstudienrichtung verantwortenden Faches, festgestellt.

(2) Der Zugang zum weiterbildenden Studium ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind oder für die gewählte Bachelor-Nebenstudienrichtung eine Zulassungsbeschränkung besteht.

§ 4**Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Die inhaltlichen Auflagen für den erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Studiums einer Bachelor-Nebenstudienrichtung mit Zertifikatsabschluss im Umfang von 60 LP richten sich, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anders geregelt ist, nach den Studien- und Prüfungsauflagen, die in der zum Zeitpunkt der Immatrikulation geltenden Prüfungsordnung dieser Nebenstudienrichtung festgelegt sind. Diese Prüfungs- und Studienregelungen werden ergänzt durch die allgemeinen Regeln der B-RPO.

(2) Für das Weiterbildende Studium einer Bachelor-Nebenstudienrichtung mit Zertifikatsabschluss sind mindestens 42 LP aus Modulen der Universität Erfurt zu erbringen. Es können maximal Studienvorleistungen im Umfang von 18 LP in das weiterbildende Studium eingebracht werden.

§ 5**Bestehen des weiterbildenden Studiums, Notenbildung und Zertifikat**

(1) Das weiterbildende Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Weiterbildungsprüfung bestanden ist. Diese ist bestanden, wenn die 60 Leistungspunkte nach § 4 in erfolgreich abgeschlossenen Modulprüfungen nachgewiesen, die Auflagen der Prüfungsordnung der gewählten Bachelor-Nebenstudienrichtung im Umfang von 60 LP erfüllt sind und die Gesamtnote mindestens ausreichend (4,00) ist. Kann zum Ende der Regelstudienzeit, des 3. Studienjahres; das Bestehen nicht festgestellt werden, hat die bzw. der Studierende zwei weitere Semester um die fehlenden Prüfungsaufgaben nachzuweisen.

(2) Für das erfolgreich abgeschlossene weiterbildende Studium ist eine Gesamtnote zu bilden. Aus den anzurechnenden Modulnoten sowohl der Orientierungs- als auch der Qualifizierungsphase wird, mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma, die Gesamtnote errechnet. Dabei werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Noten der Module werden mit den dazugehörigen Leistungspunkten multipliziert und die addierten Multiplikationsergebnisse durch die Summe der Leistungspunkte (60 LP) dividiert.

(3) Sind für ein Teilmodul mehr Leistungspunkte nachgewiesen als erforderlich, werden die Lehrveranstaltungen mit den besten Lehrveranstaltungsnoten für die Berechnung herangezogen.

(4) Hat der Prüfling die Weiterbildungsprüfung bestanden, erhält er ein Zertifikat (Anlage 1). Das Zertifikat enthält die Gesamtnote und weist in einer Anlage die abgeschlossen Lehrveranstaltungen nach Modulen und die Noten dieser Module aus. Die Noten werden mit einer Genauigkeit von einer Dezimalstelle nach dem Komma ausgewiesen. Die 2. Dezimalstelle wird ohne Rundung gestrichen.

(5) Das Zertifikat wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Bachelor Prüfungsausschusses der für die gewählte Nebenstudienrichtung zuständigen Fakultät unterschrieben.

§ 6**Gebühren**

(1) Das weiterbildende Studienangebot einer Bachelor-Nebenstudienrichtung mit Zertifikatsabschluss ist gebührenpflichtig. Für das Studium im Umfang von 60 LP beträgt die Höhe der Gebühr 1000 Euro.

(2) Die Weiterbildungsstudiengebühren sind semesterweise in Höhe von einem 1/6 der Gesamtsumme mit der Einschreibung zum weiterbildenden Studium und bei jeder Rückmeldung zu entrichten.

(3) Wird das Studium vorfristig abgeschlossen, ist vor der Ausgabe des Zertifikates die ausstehende Summe auf die Gesamtgebühren zu entrichten.

§ 7**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident der
Universität Erfurt

Anlage:

1. Muster für das Zertifikat

Universität Erfurt

Zertifikat

für

Herrn | Frau [Vorname Name]

geboren am [Geburtstag] in [Geburtsort]

Nach ordnungsgemäßem Studium mit studienbegleitenden Prüfungen,
siehe Anlage, wird für den erfolgreichen Abschluss im

Weiterbildendem Studium

[- Studienrichtung -]

die

Gesamtnote

[Note]

vergeben

Erfurt, den [Tag der letzten Prüfung]

[Siegel]

[Unterschrift]

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
der [zuständigen] Fakultät